

für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, den genossenschaftlichen Geldinstituten sowie bei Postämtern erfolgen. Die auszahlende Stelle nimmt die Barauszahlung für Rechnung des kontoführenden Geld- und Kreditinstituts des Scheckausstellers vor.

Der Vorleger hat auf der Rückseite des Schecks seine Unterschrift zu leisten und seinen Namen und die Wohnanschrift sowie die Nummer seines Personalausweises oder eines dem Personalausweis gleichgestellten bzw. der "Legitimation des Vorlegers dienenden anderen Ausweises (Ausweis)* anzugeben, sofern diese Angaben nicht bereits im Scheck eingedruckt sind. Schecks, auf deren Rückseite diese Angaben gestrichen oder geändert oder Personalien anderer Personen vermerkt sind, werden zur Barauszahlung im freizügigen Scheckverkehr nicht entgegengenommen. Die Auszahlung des Scheckbetrages erfolgt nur an den Inhaber des auf der Rückseite des Schecks angegebenen Ausweises, sofern dieser das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Geld- und Kreditinstitute und die Postämter haben die Legitimation des Vorlegers anhand seines Ausweises zu prüfen.

- c) Schecks können zur Erfüllung einer Geldleistung an andere Bürger und Betriebe weitergegeben werden. Die Erfüllung tritt mit der Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto des Scheckempfängers ein.

Vor der Weitergabe eines Schecks sind auf dessen Rückseite — sofern das vom Empfänger des Schecks verlangt wird — der Name und die Wohnanschrift sowie (wenn es sich bei dem Weitergebenden um einen Bürger handelt) die Nummer des Ausweises anzugeben.

- d) Schecks können von Bürgern und Betrieben bei einem Geld- oder Kreditinstitut zur Gutschrift auf ein Konto bzw. zum Einzug eingereicht werden.

Der Einreicher hat auf der Rückseite des Schecks seinen Namen anzugeben und die Schecks auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen. Betriebe haben außerdem gegenüber dem Geld- oder Kreditinstitut einen Nachweis zu führen, aus dem für jeden eingereichten Scheck der Scheckbetrag und die Kontonummer des Scheckausstellers ersichtlich sind.

Die Gutschrift auf dem Konto erfolgt unter dem Vorbehalt der Einlösung des Schecks durch das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Scheckausstellers.

Bei Einreichung von Schecks zum Einzug kann über den Scheckbetrag erst verfügt werden, wenn die Bestätigung des kontoführenden Geld- oder Kreditinstituts des Scheckausstellers über die Einlösung des Schecks vorliegt.

7. Der Aussteller und jeder Inhaber eines Schecks können durch den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ auf der Vorderseite des Schecks ausschließen, daß der Scheck von einem Geld- oder Kreditinstitut oder Postamt bar ausgezahlt wird.
8. Schecks werden nur innerhalb von 8 Kalendertagen nach dem Tag der Ausstellung von einem Geld- oder Kreditinstitut oder einem Postamt entgegengenommen.
9. Die Geld- und Kreditinstitute nehmen die Einlösung der Schecks im Rahmen des Guthabens oder eines Kredits vom Konto des Scheckausstellers vor. Teileinlösungen werden nicht vorgenommen.

Die Nichteinlösung eines Schecks ist dem Geld- oder Kreditinstitut, bei dem der Scheck zur Gutschrift auf ein Konto hzw. zum Einzug vorgelegt wurde, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach dieser Vorlage vom kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut des Scheckausstellers schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf dem Scheck oder in anderer Form erfolgen und muß die Gründe für die Nichteinlösung enthalten.

Wurde der Scheck zur Gutschrift auf ein Konto vorgelegt, veranlaßt das Geld- oder Kreditinstitut spätestens am Arbeitstag nach dem Eingang dieser Mitteilung die Belastung des Kontos des Einreichers mit dem Betrag des nicht eingelösten Schecks und übergibt ihm den Scheck sowie die Mitteilung über die Nichteinlösung.

Wurde der Scheck zum Einzug vorgelegt, ist der Einreicher spätestens am Arbeitstag nach Eingang der Mitteilung von der Nichteinlösung zu informieren.

Wurde der nicht eingelöste Scheck beim kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut des Scheckausstellers zur Barauszahlung vorgelegt, sind der Scheck und die Mitteilung über die Nichteinlösung an den Vorleger zu übergeben.

10. Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Bedingungen sowie durch Fälschung oder Verfälschung von Schecks entstehen, sind die Geld- und Kreditinstitute und Postämter einerseits und die den Scheckverkehr nutzenden Bürger und Betriebe andererseits ersatzpflichtig.

Der Eintritt und Umfang der Schadensersatzpflicht für die Bürger ergibt sich aus den Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung. "Bei der Bemessung der Höhe der Schadensersatzpflicht sind insbesondere die Art und Weise der Entstehung des Schadens, seine Höhe sowie die Anstrengungen, die der Bürger zur Abwendung oder Minderung des Schadens unternommen hat, zu berücksichtigen.

Der Eintritt und Umfang der Schadensersatzpflicht der Betriebe ergibt sich aus den Bestimmungen über die wirtschaftsrechtliche materielle Verantwortlichkeit.

Anordnung Nr. 2* über den Postscheck- und Postspargirodienst — Postscheckordnung — vom 17. November 1975

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 2 des § 2 der Anordnung vom 17. Mai 1968 über den Postscheck- und Postspargirodienst — Postscheckordnung — (GBl. II Nr. 60 S. 343) erhält folgende Fassung:

„(2) Am Postspargirodienst können Bürger gemäß Abs. 1 Ziff. 2 teilnehmen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1975

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 23. September 1963 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GBl. II Nr. 88 S. 700).

* Anordnung (Nr. 1) vom 17. Mai 1968 (GBl. II Nr. 60 S. 343)